

Dringliche Motion Fraktion FDP (Philippe Müller, FDP): Missstände im Sozialdienst beheben: Keine Zulagen mehr ohne Nachweise

Der Sozialdienst bezahlt verschiedene Formen von sog. „Integrationszulagen“ an Sozialhilfeempfänger, zusätzlich zu den herkömmlichen Sozialleistungen. Diese Integrationszulagen sind an gewisse gesetzliche Voraussetzungen gebunden, die „Integrationszulage Arbeitssuche“ zum Beispiel an Nachweise von Arbeitsbemühungen. Im Bericht des Finanzinspektorates vom 16. Juni 2008 (S. 15 der Kurzfassung, S. 100 Zwischenbericht) wird nachgewiesen, dass die Voraussetzungen zum Bezug dieser Gelder in der überwiegenden Zahl der Fälle gar nicht erfüllt sind: In 61% bis 78% der Fälle sind die Nachweise nicht in Ordnung, trotzdem werden die „Integrationszulagen“ ausbezahlt!

Aufgrund des der Stadt Bern dadurch täglich erwachsenden Schadens ist eine sofortige wirksame Korrektur unerlässlich. (Darüber hinaus gefährdet der Gemeinderat damit auch die Lastenausgleichsberechtigung gegenüber dem Kanton). Der Gemeinderat könnte beispielsweise eine entsprechende Weisung erlassen, in welcher auch der „Tarif“, Streichung der Zulage, für fehlende oder ungenügende Nachweise angegeben wird; diese Weisung wäre auch den Sozialhilfebezügern auszuhändigen. Die Sozialarbeitenden würden entsprechend Bericht erstatten. Entsprechende Massnahmen können innert weniger Tage wirksam werden.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür zu sorgen, dass Integrationszulagen nur noch ausbezahlt werden aufgrund von Nachweisen geleisteter, sinnvoller Integrationsbemühungen. Er hat dem Stadtrat bis zum 1. Juli 2009 Bericht zu erstatten über die getroffenen Massnahmen, deren Umsetzung und Erfolg.

Falls die Forderung dieser Motion in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, hat sie den Charakter einer Richtlinie.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist offenkundig. Das Ganze ist am wachsenden Schaden. Es wird erwartet, dass der Gemeinderat die nötigen Massnahmen umgehend in die Wege leitet, ohne den Beschluss des Stadtrates abzuwarten.

Bern, 19. März 2009

Dringliche Motion Fraktion FDP (Philippe Müller, FDP): Claude Grosjean, Peter Bernasconi, Philippe Cottagnoud, Peter Bühler, Dolores Dana, Edith Leibundgut, Mario Imhof, Jacqueline Gafner Wasem, Christoph Zimmerli, Pascal Rub, Manfred Blaser, Dieter Beyeler, Vinzenz Bartlome, Hans Peter Aeberhard, Erich J. Hess, Peter Wasserfallen, Ueli Jaisli, Thomas Weil, Martin Schneider, Michael Köpfli, Jimmy Hofer, Béatrice Wertli, Jan Flückiger

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt daher der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 93 und 97 Abs. 5 Gemeindeordnung).

Die wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst drei verschiedene Arten von Leistungen. Es sind dies

- die materielle Grundsicherung (Grundbedarf, medizinische Grundversorgung und Wohnkosten)
- die situationsbedingten Leistungen (z.B. Erwerbsauslagen oder Kinderbetreuungskosten)
- Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge.

Während den erwerbstätigen unterstützten Personen ein Einkommensfreibetrag zugestanden wird, kommt bei den Nicht-Erwerbstätigen die Ausrichtung einer Integrationszulage in Frage. Dabei werden zwei Arten von Integrationszulagen unterschieden: Die Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU) und die Minimale Integrationszulage (MIZ). Die Voraussetzungen und die Höhe der Integrationszulagen ergeben sich einerseits aus der kantonalen Sozialhilfeverordnung und andererseits aus den Unterstützungsrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die SKOS-Richtlinien gehen davon aus, dass die Mehrzahl der unterstützten Personen grundsätzlich einen Anspruch auf eine Integrationszulage hat.

Die SKOS-Richtlinien sehen eine **Integrationszulage (IZU)** vor für Nicht-Erwerbstätige ab 16 Jahren, welche sich „besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen“. Die IZU ist personen-, nicht bedarfsbezogen; sie soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein. Die wichtigsten Integrationsleistungen, welche zu einer Integrationszulage (IZU) führen, sind

- Arbeitsbemühungen
- Betreuung von Familienangehörigen
- Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit
- Ausbildungsbemühungen (darunter fallen z.B. der Besuch einer Schule der Sekundarstufe II, eine Berufslehre, ein Berufspraktikum sowie die Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen).

Eine **Minimale Integrationszulage (MIZ)** wird an Personen über 16 Jahren ausgerichtet, „welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen“. Eine MIZ erhält somit beispielsweise auch, wer wegen Krankheit oder wegen fehlender Arbeitsmöglichkeiten keine Integrationsleistung erbringen kann.

Die Ausrichtung von Integrationszulagen an Personen über 16 Jahre ist somit gemäss der Konzeption der SKOS, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die Regel. Eine Integrationszulage wird nur dann nicht ausgerichtet, wenn die betreffende Person die ihr zumutbaren Integrationsleistungen verweigert. In diesen Fällen erfolgt zusätzlich zur Nicht-Gewährung der Integrationszulage eine Kürzung des Grundbedarfs. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrationszulage werden spätestens alle 6 Monate von Amtes wegen überprüft. Die Anspruchsberechtigung kann sich auch aus den Umständen ergeben. Hausfrauen, welche beispielsweise für ihre Familie sorgen und den Haushalt führen, sind anspruchsberechtigt. Die

Tatsache der Familien- und Kinderbetreuung ist aus dem Sozialhilfedossier ohne weiteres ersichtlich und muss nicht speziell nachgewiesen werden.

Anspruchsberechtigt sind auch Schüler, Lehrlinge oder Praktikanten ab dem 16. Lebensjahr. Auch bei diesen Personen ist die Anspruchsberechtigung aufgrund des Sozialhilfedossiers ohne weiteres nachvollziehbar (weil z.B. der Lehrvertrag bereits im Dossier ist); einen weiteren Nachweis braucht es hier in der Regel nicht. Allerdings überprüft der Sozialdienst regelmässig, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Die Integrationszulage kann beispielsweise entfallen, wenn eine Ausbildung abgebrochen wird.

Komplexer ist die Situation bei der Ausrichtung von Integrationszulagen für Arbeitsbemühungen, weil hier für den gleichen Fall verschiedene Behörden zuständig sein können. Wenn z.B. eine sozialhilfeabhängige Person von der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV betreut wird, werden die Arbeitsbemühungen für die entsprechende Zeitspanne durch das RAV kontrolliert. Das RAV ist hier federführend und verhängt auch Sanktionen (Einstelltage), wenn die Arbeitsbemühungen ungenügend sind. In den Sozialhilfedossiers sind die entsprechenden Unterlagen (Arbeitsbemühungen) deshalb nicht enthalten. Ähnlich ist die Situation, wenn eine unterstützte Person durch das Kompetenzzentrum Arbeit (KA) des Sozialamts bei der beruflichen Integration unterstützt wird. Es hat sich in diesen Fällen aber gezeigt, dass der Informationsfluss zwischen dem KA und dem Sozialdienst nicht optimal ist. Im Rahmen eines Projekts wird zurzeit an der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen KA und Sozialdienst gearbeitet. In diesem Projekt wird auch die Rückmeldung über die Arbeitsbemühungen in den nächsten Monaten verbessert werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Ausrichtung von Integrationszulagen in sehr vielen Fällen selbst ohne besonderen Nachweis zu Recht erfolgt, weil beispielsweise Alleinerziehende, Personen in Ausbildung und Personen mit Betreuungsaufgaben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Integrationszulage haben und sich die Anspruchsberechtigung ohne weiteres aus den bereits vorhandenen Unterlagen ergeben kann. Die Gleichung "fehlender spezifischer Nachweis = fehlende Anspruchsvoraussetzung für die Integrationszulage" ist daher in vielen Fällen unzutreffend. Die vom Finanzinspektorat ausgewiesenen und im Vorstoss erwähnten Zahlen sind unter diesem Aspekt kritisch zu hinterfragen.

Die Anspruchsberechtigung für Integrationszulagen wird vom Sozialdienst laufend überprüft. Verbesserungsbedürftig ist teilweise die Dokumentation der Anspruchsberechtigung im Dossier. Handlungsbedarf besteht vor allem noch beim Nachweis von Arbeitsbemühungen. Hier wurden im Rahmen der Zuständigkeit (Verhältnis KA - Sozialdienst) die nötigen Schritte zur Verbesserung der Situation eingeleitet. Im Rahmen einer Überprüfung aller Dossiers durch das Sozialrevisorat wird u.a. die Frage der Anspruchsberechtigung für Integrationszulagen umfassend überprüft. Der Gemeinderat wird über die Ergebnisse dieser Prüfung zu gegebener Zeit informieren.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 3. Juni 2009

Der Gemeinderat